

## ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (332 d.B.): Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 2009) (365 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

*Dem § 8 Abs 2 wird folgender Satz angefügt:*

"Bei anerkannten pilzresistenten Sorten obliegt es den Betrieben, den Sortennamen am Etikett anzuführen."

### Begründung:

Nach §8 Abs 2 (Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung) sind für derartige Weine Rebsorten mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe ausgeschlossen. Zulässig sind sämtliche übrigen Qualitätsweinrebsorten gemäß § 10 Abs. 6.

Damit würden sogenannte pilzwiderstandsfähige Rebsorten („PIWIS“, die ohne Spritzungen auskommen) aufgrund der zur Zeit noch geringen Anbaufläche und Bekanntheit der Sorte ausgeschlossen. Doch sind gerade diese Sorten für den Biolandbau sehr wichtig. Bekannt kann aber eine Sorte nur dadurch werden, dass man den Sortennamen auf das Etikett schreiben kann.

Gefordert wird daher, dass es bei anerkannten pilzresistenten Sorten den Betrieben obliegen soll, den Sortennamen am Etikett anzuführen und damit diese Sorten jedenfalls zur Herstellung von Wein mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung zulässig sind.

*Andreas Sarskilber*  
*A. Sarskilber*  
*21*  
*W. Sarskilber*